

10 ABR 43/15 - Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen - Sozialkassenverfahren des Baugewerbes (AVE VTV 2012)

Auf Antrag der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 3. Mai 2012 den Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 18. Dezember 2009 idF des Änderungstarifvertrags vom 21. Dezember 2011 gemäß § 5 TVG in der damals geltenden Fassung mit bereits im Antrag enthaltenen Einschränkungen bezüglich des betrieblichen Geltungsbereichs („Große Einschränkungsklausel“) für allgemeinverbindlich erklärt (AVE VTV 2012).

Der für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag regelt das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe. Bei den Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) handelt es sich um gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes (Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt – IG BAU, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. HDB und Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. ZDB). Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse erbringt [Leistungen](#) im Urlaubs- und Berufsbildungsverfahren, die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes zusätzliche Altersversorgungsleistungen, die jeweils in gesonderten Tarifverträgen näher geregelt sind. Zur Finanzierung dieser [Leistungen](#) werden nach Maßgabe des VTV Beiträge von den Arbeitgebern erhoben. Durch die AVE gelten die Tarifverträge nicht nur für die tarifgebundenen Mitglieder der Tarifvertragsparteien, sondern auch für alle anderen [Arbeitgeber](#) der Branche. Sie sind hiernach zur Beitragszahlung verpflichtet. Sowohl die [Arbeitgeber](#) als auch ihre Beschäftigten erhalten [Leistungen](#) von den Sozialkassen.

Bei den Antragstellern handelt es sich überwiegend um [Arbeitgeber](#), die nicht Mitglied einer Arbeitgebervereinigung sind und deshalb nur auf Grundlage der Allgemeinverbindlicherklärung zu Beitragszahlungen herangezogen wurden. Sie haben die Auffassung vertreten, die gesetzlichen Voraussetzungen für die AVE hätten nicht vorgelegen. Insbesondere hätten die tarifgebundenen [Arbeitgeber](#) der Baubranche nicht 50% der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden [Arbeitnehmer](#) beschäftigt (50%-Quote). Auch habe kein öffentliches Interesse für die Allgemeinverbindlicherklärung vorgelegen. Das [Landesarbeitsgericht](#) hat die Anträge zurückgewiesen und festgestellt, dass die angegriffene Allgemeinverbindlicherklärung wirksam ist.

Die vom [Landesarbeitsgericht](#) zugelassenen Rechtsbeschwerden hatten vor dem Zehnten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Die Allgemeinverbindlicherklärung vom 3. Mai 2012 des VTV ist unwirksam. Der Senat hat unter Bezugnahme auf die ausführlich begründete Leitentscheidung vom 21. September 2016 – 10 ABR 33/15 – (dazu PM 50/2016) betont, dass es keine tragfähige Grundlage für die Annahme des BMAS gibt, wonach zum Zeitpunkt des Erlasses der AVE in der Baubranche mindestens 50% der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden [Arbeitnehmer](#) bei tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigt waren. Allerdings ergibt sich die Unwirksamkeit nicht zusätzlich aus einem Verstoß gegen das in [Art. 20 GG](#) verankerte Demokratieprinzip. Aufgrund eines zunächst erhobenen Einspruchs des Freistaats Sachsen nach § 5 Abs. 3 TVG hat sich der zuständige Staatssekretär im BMAS zustimmend mit der AVE VTV 2012 befasst.

Die Feststellung der Unwirksamkeit der AVE VTV 2012 wirkt gemäß § 98 Abs. 4 ArbGG für und gegen jedermann. Sie hat zur Folge, dass im maßgeblichen Zeitraum nur für tarifgebundene [Arbeitgeber](#) eine Beitragspflicht zu den Sozialkassen des Baugewerbes bestand. Andere [Arbeitgeber](#) der Baubranche sind

nicht aufgrund der AVE verpflichtet, für das Jahr 2012 Beiträge zu leisten (zu den weiteren Rechtsfolgen PM 50/2016 und 51/2016).

[Bundesarbeitsgericht](#), Beschluss vom 25. Januar 2017 – [10 ABR 43/15](#) – [BAG PM 02/2017](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. Juli 2015 – 3 BVL 5003/14 –